

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern

vom 21.4.2015 - D3 - 30200/118#4

Altersdiskriminierung in der Besoldung / Anträge auf Neuberechnung der Besoldung

Bezug: 1. Rundschreiben vom 27. Januar 2012 (D 3 – 221 280/17)
2. Rundschreiben vom 23. März 2012 (D 3 – 221 280/17)
3. Rundschreiben vom 12. März 2013 (D 3 – 221 280/17#1)
4. Rundschreiben vom 10. Dezember 2013 (D 3 – 30200/118#4)
5. Rundschreiben vom 8. Juli 2014 (D 3 – 30200/118#4)
6. Rundschreiben vom 10. November 2014 (D 3 – 30200/118#4)
7. BVerwG-Entscheidungen vom 30. Oktober 2014 [siehe insbesondere die Leitentscheidungen 2 C 3.13 (Sachsen), 2 C 6.13 (Sachsen-Anhalt) und 2 C 36.13 (Bund)]

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 30. Oktober 2014 abschließend über mögliche Ansprüche von Beamten und Soldaten auf höhere Besoldung (Stichwort: „Altersdiskriminierung“) entschieden. Die Urteilsgründe liegen vollständig seit Ende März 2015 vor. Damit können die noch laufenden – in aller Regel ausgesetzten – gerichtlichen Verfahren nunmehr beendet werden. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Entscheidungen des BVerwG in den insgesamt 15 Revisionsverfahren erfolgten im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 19. Juni 2014 (C-501/12, Rs Specht). Hier hatte der EuGH das am Besoldungsdienstalter orientierte Besoldungssystem der §§ 27, 28 BBesG a. F. wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 2000/78/ für europarechtswidrig erklärt, zugleich aber klargestellt, dass sowohl die an Erfahrungsstufen anknüpfenden §§ 27, 28 BBesG n. F. als auch die Überleitung der Bestandsbeamten in das neue Besoldungssystem europarechtskonform und nicht altersdiskriminierend sind.
Die Mehrzahl der vom BVerwG entschiedenen Fälle betraf die Besoldung von Beamten in den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt. In den vier gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Verfahren, die jeweils die Besoldung von Soldaten betrafen, hat das BVerwG die Revision sämtlichst zurückgewiesen.
2. Anknüpfend an die o. g. EuGH-Entscheidung hat das BVerwG in allen – Beamte und Soldaten betreffenden – Verfahren das Vorliegen eines Anspruchs aus der Richtlinie 2000/78/EG auf Einstufung in eine höhere Besoldungsstufe abgelehnt. Auch einen unionsrechtlichen Haftungsanspruch hat das Gericht im Ergebnis verneint.

In den Verfahren zur **Beamtenbesoldung** hat das BVerwG aber unter bestimmten Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch nach § 15 Absatz 2 i. V .m. § 24 Nr. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) bejaht und dabei eine Entschädigung von 100 € pro Monat als angemessen angesehen.

Dieser Entschädigungsanspruch aus § 15 Absatz 2 AGG kommt – nach Auffassung des BVerwG – unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Er muss bis zum 8. November 2011 geltend gemacht worden sein (entscheidend ist hierfür das Eingangsdatum des Antrags). Nicht erforderlich ist, dass der Antrag explizit auf eine Entschädigungsleistung nach § 15 AGG gerichtet war. Es reicht vielmehr aus, wenn im Ergebnis – unter Bezugnahme auf den Altersbezug der §§ 27, 28 BBesG a. F. oder auf die Rechtsprechung des EuGH zur Altersdiskriminierung, insbesondere auf das Urteil vom 8. September 2011 (C-297/10 und C-298/10, Rs. Hennings und Mey) – eine höhere Besoldung verlangt wurde.
- Der Anspruch besteht nur für den vom Antragsteller tatsächlich geltend gemachten Zeitraum.
- Dieser Zeitraum wird zudem durch die dreijährige Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB) begrenzt und reicht längstens bis Juni 2009 (zum 1. Juli 2009 trat das an Erfahrungszeiten ausgerichtete BBesG n. F. in Kraft). (Beispiel: Der Antrag ist am 2. November 2011 bei der Behörde eingegangen: Damit erstreckt sich – soweit geltend gemacht und soweit das Beamtenverhältnis diesen Zeitraum vollständig erfasst – der Anspruch auf die Monate Januar 2008 bis Juni 2009, also auf 18 Monate x 100 = 1.800 €; beim einem zeitlich begrenzten Anspruch oder soweit das Beamtenverhältnis nur Teile dieses Zeitraums abdeckt, entsprechend weniger).

In den Verfahren zur **Soldatenbesoldung** hat das BVerwG Zahlungsansprüche sämtlichst abgelehnt.

3. Hieraus folgt für die Bundesverwaltung:

- Ansprüche von Bundesbeamten oder Soldaten auf Einstufung in eine höhere Besoldungsstufe (oder gar Endstufe) bestehen nicht.
- Ansprüche von Beamten auf Entschädigungsleistungen gemäß § 15 Absatz 2 AGG kommen nur unter den unter 2. genannten Voraussetzungen in Betracht.
- Die Bestandskraft von bereits abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt hiervon unberührt. Die entsprechenden Widerspruchsbescheide bedürfen keiner erneuten Bescheidung. Von einer Wiedereröffnung der entsprechenden Verfahren bitte ich – im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand und aus Gründen der Gleichbehandlung – daher ausdrücklich abzusehen.
- Anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren sind in den (allenfalls wenigen) Fällen, in denen Ansprüche bestehen, in geeigneter Form zu beenden. Hierzu empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem im jeweiligen Verfahren zuständigen Berichterstatter sowie der Gegenseite; ich weise darauf hin, dass – im Verhältnis zur regelmäßigen Ausgangsforderung (dauerhafte Einstufung in die Endstufe) – auch in diesen Fällen von einem überwiegenden Obsiegen des Bundes auszugehen ist.

- In allen anderen Fällen sind die Verfahren durch Antrag auf Klageabweisung oder auf anderem Wege zugunsten des Bundes zu beenden; für einen entsprechenden Schriftsatz an das zuständige Gericht kann der folgende Textbaustein verwendet werden:

„Die Klage ist unbegründet. Zahlungsansprüche des Klägers wegen Altersdiskriminierung bestehen nicht. Anknüpfend an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Juni 2014 (C-501/12, Rs Specht) hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. Oktober 2014 (siehe insbesondere 2 C 3.13 und 2 C 6.13) das Vorliegen eines Anspruchs aus der Richtlinie 2000/78/EG auf Einstufung in eine höhere Besoldungsstufe abgelehnt. Auch einen Anspruch (unmittelbar) aus dieser Richtlinie auf Entschädigung hat das Bundesverwaltungsgericht verneint und die Voraussetzungen des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs erst ab Verkündung des EuGH-Urteils vom 8. September 2011 (C-297/10 und C-298/10, Rs Hennings und Mai) als gegeben angesehen. Da die an Erfahrungsstufen anknüpfende Neuregelung der §§ 27, 28 BBesG zum 1. Juli 2009 in Kraft trat, scheidet ein unionsrechtlicher Haftungsanspruch aus. Auch ein Entschädigungsanspruch nach § 15 Absatz 2 AGG i. V. m. § 24 Nr. 1 AGG für die Geltungsdauer des (altersdiskriminierenden) Besoldungssystems der §§ 27, 28 BBesG a. F. besteht mangels Einhaltung der Ausschlussfrist des § 15 Absatz 4 AGG nicht. Dem Bundesverwaltungsgericht zufolge hätte der Antrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Verkündung des EuGH-Urteils vom 8. September 2011, also bis zum 8. November 2011, schriftlich gestellt werden müssen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.“

4. Im Anschluss an meine Rundschreiben vom 8. Juli und 10. November 2014 bitte ich (soweit noch nicht geschehen) um abschließende Meldung, dass alle Verfahren, die noch nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage waren, abgeschlossen sind (bitte spätestens zum 30. Juni 2015).

Zu den noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bitte ich – ebenfalls zum 30. Juni 2015 – um Mitteilung der (voraussichtlich nur wenigen) Fälle, in denen nach den o. g. Voraussetzungen noch eine Zahlung zu leisten ist (bitte Mitteilung mit Antragsdatum und Höhe des zu leistenden Betrags).

Im Übrigen bitte ich mir den Abschluss der verwaltungsgerichtlichen Verfahren (erledigt durch Klagerücknahme/Klageabweisung/auf sonstige Weise) bis zum 31. August 2015 mitzuteilen.

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

– ausschließlich per E-Mail –